

Er erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarendindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 40 .: 28. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 10b .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 2. Oktober 1914

Inhalt: Beitragszahlung. — Doch die gewerkschaftliche Solidarität! — Praktische Kriegshilfe! — Krieg und Gewerkschaften. — Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen. — Aus unserem Burea. — Rundschau. — Bücherchau. — Quittung. — Befamtmachungen. — Anzeigen.

Für die Woche vom 4. bis 10. Oktober ist der 11. Wochenbeitrag fällig. Es ist Pflicht aller in Arbeit stehenden Mitglieder, die fälligen Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten, damit der Verband in der Lage ist, seinen Verpflichtungen den Unterstützungsbedürftigen gegenüber nachzukommen. Eine Stundung der Beiträge kann nur in dringenden Notfällen mit Zustimmung des Zentralvorstandes gewährt werden. Nur wer dem Verbande gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Noch die gewerkschaftliche Solidarität!

Die von der Verbandsleitung ausgeschriebene Listenangabe zur Unterstützung für die durch den Krieg in Mitleidenhaft gezeichneten Kollegen und deren Angehörige hat, wie aus den wöchentlich veröffentlichten Quittungen ersichtlich ist, ein ziemlich gutes Resultat gezeitigt. Dank allen denen, die in Erkenntnis der Situation ihr Scherlein pflichtgemäß abgesetzt und so praktische Solidarität bezeugt haben. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß es Kollegen und sogar Verbandsmitglieder gibt, die sich unter allerhand Vorwänden und Ausreden von ihrer solidarischen Pflicht drücken möchten oder trotz hoher Verdienste einen lächerlich kleinen Beitrag zeichnen. Von diesen Kollegen muß gesagt werden, daß sie ihr eigenes Interesse nicht verstehen. Abgesehen davon, daß sie dabeiin bleiben, für ihre Familien sorgen können, ja während der Kriegszeit bedeutend mehr als in normalen Zeiten verdienen, ist es doch nicht ausgeschlossen, daß auch sie über kurz oder lang genötigt sein werden, die Hilfe des Verbandes und damit die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Haben sich die jetzt nicht opferbereiten Kollegen einmal die Frage vorgelegt, was aus unserem Verbande werden sollte, wenn er aus den ordentlichen Beiträgen und dem angesammelten Vermögen die jagungs-gemäße und dazu noch die gewünschte Familien- und Ausgesteuertenunterstützung hätte zahlen müssen? In wenigen Wochen wäre alles aufgebraucht, der Verband hätte seine Pforten schließen müssen und wäre damit aus der Reihe der freien Gewerkschaften verschwunden. Diese Erkenntnis hat die Verbandsleitung gezwungen, bei den außerordentlichen Verhältnissen, die der Kriegsausbruch mit sich gebracht hat, auch außerordentliche Maßnahmen zur Erhaltung des Gesamtverbandes zu treffen.

Niemand vergesse, daß unser Verband eine Zentralorganisation ist, deren Leiter auf demokratischer Grundlage auf ihre Posten gestellt wurden. Es ist daher nicht anständig, daß die von der Zentrale ausgehenden Maßnahmen durch Eigenmächtigkeiten einzelner Kollegen oder ganzer Betriebe gestört werden. Niemand ist berechtigt, ohne Zustimmung

der Verbandsleitung über die gesammelten Gelder eigenmächtig zu verfügen. Wer gegen diese selbstverständliche Bestimmung handelt, trägt nicht nur zur Zerstörung des Zentralisationsgedankens bei, sondern die gesammelten Gelder werden ungleich verteilt. Einige erhalten viel und die am meisten in Not Befindlichen können leer ausgehen. Es muß also fleißig weiter gesammelt und der Ertrag ungezügelt an die zuständige Ortsverwaltung zur Ueberwendung an die Hauptkasse abgeliefert werden.

Darüber besteht doch gewiß kein Streit, daß während des Krieges und noch vielmehr nach dem Kriege die Gewerkschaft aktionsfähig sein muß. Die Unternehmer werden nach Friedensschluß nichts unversucht lassen, die ihnen durch den Krieg auferlegten Lasten nach Möglichkeit auf die Arbeiter abzumägen. Wie schon früher und schon oft werden sie bald vergessen, daß die Arbeiter und nicht zuletzt die Organisierten es gewesen sind, die unter Einsetzung des eigenen Lebens für das Vaterland gekämpft, sich haben zum Krüppel oder gar tot schießen lassen müssen. Wo keine oder nur schwache gewerkschaftliche Organisationen sind, werden Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse und Lohnverfälschungen einander jagen. Die Verbände werden die wirtschaftlichen Kämpfe mit derselben Schärfe wieder führen müssen als vor dem Kriegsausbruch. Um diese Kämpfe siegreich zu gestalten, brauchen wir Misstreiter, hinter denen auch eine gut gefüllte Verbandskasse steht. Niemand kann voraussehen, wie lange der Krieg dauern wird und wie oft den notleidenden Kollegen noch eine Unterstützung gemäht werden muß, um sie vor dem Allergrößten zu bewahren. Die wenigsten, die aus dem Kriege heimkehren, werden sofort Arbeit finden oder gar zu arbeiten imstande sein. Sollen wir sie mit leeren Händen empfangen und ihnen sagen: „Die Dabeiinbliebenen haben, soweit sie in Not waren, das gesamte Verbandsvermögen aufgebraucht. Die in Arbeit Verbliebenen haben wohl fleißig nachgesehen, wie der Krieg steht und getannegereit, wie sie es hätten besser gemacht, wenn sie dabei etwas zu jagen gehabt hätten; wie sie die in den Verlustlisten bezeichneten Opfer bedauert, aber sich von ihrem Mehrerdiens nicht haben trennen wollen. Den haben sie verbraucht, während Ihr draußen schmachtet.“ Nein, so dürfen wir die Heimkehrenden nicht empfangen. Eine vorzügliche Verbandsleitung muß Mittel und Wege schaffen, um auch diesen Kollegen hilfreich zur Seite zu stehen. Wo soll sie es hernehmen, wenn die in Arbeit stehenden Kollegen sich weigern, von ihren Verdiensten regelmäßig etwas abzulösen.

Doch wie oben schon gesagt, die Gewerkschaft hat nicht nur Unterstützungspflichten, ihre erste Aufgabe ist die wirtschaftliche Vesterstellung der Berufsangehörigen. Für diesen Zweck müssen auf jeden Fall Mittel bereit gehalten werden. Nehmen wir so alles in allem, so müssen wir der Verbandsleitung für ihre zuberlässigen Maßnahmen danken, anfangs zu murren oder gar die Zahlung der Ertragssteuer zu verweigern.

Der Krieg ist eine Belastungsprobe für die gewerkschaftliche Organisation. Die sichersten Pfeiler einer gewerkschaftlichen Organisation sind Disziplin und Solidarität. Sind sie morsch, dann stürzt die Brücke zu einer besseren, gerechteren Zukunft elendiglich zusammen, unter sich alles begrabend, was in jahrzehntelanger Arbeit, unter Mühen und Opfern zum Nutzen und Heile jedes einzelnen und damit der gesamten Arbeiterkass aufgebaut worden ist.

Wer will nun, durch seinen Egoismus getrieben, diese Verantwortung auf sich laden? Wer will in der Zeit der Not den Bestand und den Zusammenhalt der Kollegen gefährden und zerreißen? Niemand! Und weil dies kein rechtschaffener Kollege will, darum wird er nicht erst fragen, ob die Maßnahmen der Verbandsleitung zur Linderung der Not während und nach dem Kriege und zur Erhaltung unserer Schutzwehr, unseres Verbandes, richtig waren, sondern er wird in Würdigung aller Umstände sein Teil dazu beitragen, daß auch nach dem Kriege unser Verband mehrschützlich und fest wie ein Fels im Meer brandender Wogen dasteht, jederzeit ein Hort und eine Zufluchtsstätte für alle Sattler, Portefeuille und verwandte Berufsangehörigen.

Praktische Kriegshilfe!

Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse auf Gegenseitigkeit.

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung errichtet die Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg über die Dauer des Krieges 1914 eine Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G.

Der Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen und der durch Verwundung oder Krankheit infolge des Krieges Geforderten nach Beendigung des Krieges zur Ueberwindung der ersten Not eine größere Summe Geldes zur Verfügung zu stellen.

Das Risiko des Todes ist bei dem jetzigen Kriege für alle Beteiligten ein sehr großes.

Es ist deshalb für die Angehörigen aller Kriegsteilnehmer wichtig und empfehlenswert, sich durch Beteiligung an der Kriegsversicherungs-kasse für den eintretenden Fall den Anspruch auf eine beträchtliche Summe zu erwerben.

Die Volksfürsorge stellt diese Versicherungs-möglichkeit im Einverständnis mit der General-kommission der Gewerkschaften Deutschlands und mit dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine allen Angehörigen und Freunden unserer ausmarschierten Kämpfer im ganzen Deutschen Reich in uneigennützigster Weise zur Verfügung.

Um die Beteiligung allen Kreisen zu ermöglichen, werden Anteilsscheine zu 5 Mk. ausgegeben. Für einen zu Versicherenden können nicht mehr als 20 Anteilsscheine erworben werden.

Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Kollegen, Genossen, gewerkschaftliche, genossenschaftliche, politische oder gesellschaftliche Vereine können auf den Namen eines Kriegers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilsscheine erwerben.

Die ganze, auf Anteilsscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges ohne Abzug von Verwaltungskosten nach dem Verhältnis der Zahl der verstorbenen Kriegsteilnehmer und der für sie entnommenen Anteilsscheine reiflos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung gebracht.

Der Bezug und die Bezahlung der Anteilsscheine kann bei dem Hauptbureau der Volksfürsorge in Hamburg 5, Beim Strohhause 38, und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Vermittlung zur Erwerbung von Anteilsscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen der der General-kommission angeschlossenen

Gewerkschaften sowie alle dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine und deren Sekretariate.

Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G. ist aufgebaut auf dem sozialen Grundriss: Alle für einen und einer für alle.

Der glücklich mit dem Leben davonkommende Krieger hilft der Familie des minder glücklichen Kameraden! Wer praktische Kriegshilfe für die Familien gefallener Krieger leisten will, der laufe für sie Anteilsscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G. in Hamburg.

Der Vorstand der Volksfürsorge.

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-aktiengesellschaft.

Bedingungen

der Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G.

§ 1.

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G. gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während des im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieges oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt.

§ 2.

Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Vereingahlungen der versichernden Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können von der Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse a. G. einmalig oder wiederholt Anteilsscheine erworben werden, die auf den Namen des Versicherten lauten und je 5 Mk. kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilsscheine gelöst werden.

§ 3.

Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Vereingahlungen, sofern die Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblick noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der Todesursache geleistet worden sind, berechtigen zu keinem Anspruch und werden zurückbehalten.

§ 4.

Die Kriegserbfallfälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch militärbehördliche Papiere nachzuweisen. Spätere Angaben haben keine Berechtigung zu einem Anspruch; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegserbfallfälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als "Vermißte" in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Anspruchserhebenden zu erbringen.

§ 5.

Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Vereingahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilsscheine. Das vorhandene Vermögen wird nach dem Kriege ohne Abzug für Verwaltungskosten, aber auch ohne Zinszuschlag im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgeteilten Anteilsscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilsscheine an diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde; von ihnen gilt als empfangsberechtigt, wer sich im Besitze der Anteilsscheine befindet.

Abschlagszahlungen können auf Wunsch schon früher geleistet werden.

Krieg und Gewerkschaften.

In einem beachtenswerten Artikel in der Wochen-schrift der deutschen Sozialdemokratie "Die Neue Zeit", Seite 22, unternimmt Genosse Adolf Braun, einer der besten Kenner der deutschen Gewerkschaftsbewegung, den Versuch, den Nachweis zu führen, wie die freien Gewerkschaften ihren Aufgaben, trotz der durch den Krieg geschaffenen neuartigen Verhältnisse gerecht werden.

Genosse Braun weist eingangs seiner Arbeit darauf hin, daß die Gewerkschaften vor etwas ganz Neuem gestellt wurden, ihnen die geschichtlichen Erfahrungen fehlen, ebenso jede Vorbereitung durch die in normalen Zeiten gemachten Erwägungen für die Gewerkschaften in Kriegszeiten.

Wenn es in Deutschland auch schon vor und während des Krieges von 1870/71 Gewerkschaften gab, so waren sie hier wie in Oesterreich, Frankreich, Belgien usw. noch neu und wenig mit den Bedürfnissen und Erwartungen der Arbeiter verknüpft, daß für

heute Erfahrungen aus jener Zeit doch keine Bedeutung hätten.

Wenn man mit Recht, die Ergründung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Verteidigung der bisherigen Lebenshaltung ist der Zweck der Gewerkschaften wie ihr Entstehungsgrund. Doch hat sich in natürlicher Anlehnung an diese Aufgaben und in Unterordnung unter sie ein großes Arbeitsfeld, das Unterstützungsweisen, angegliedert. Wir überschlagen die Ausführungen, die davon handeln, inwieweit die Gewerkschaften während der Kriegsdauer erfolgreich Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen abgewehrt, neue Arbeitsgelegenheiten vermittelt und durch Vereinbarungen mit den Unternehmern weitere Entlassungen vorgebeugt haben. Wir beschränken uns auf die ausgangswiese Wiedergabe des Teiles, der sich mit der Regelung des Unterstützungs-wesens der Gewerkschaften bei Ausbruch des Krieges beschäftigt.

Die gewaltige Arbeitslosigkeit ließ es den Gewerkschaftsorganisationen sofort klar erscheinen, daß die meisten von ihnen außerstande sein würden, ihre Unterstützungen in gewohnter Weise auszugeben. Einzelne Organisationen mußten schon mit der Solidarität der anderen Gewerkschaftsorganisations rechnen. Von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, konnte sich keine Massenverwaltung unserer Zentralverbände leistungsfähig genug erweisen, die statutarisch bestimmten Unterstützungen während der Dauer eines langwierigen Krieges auszugeben. Um so weniger war dies der Fall, als die Zahl der Mitglieder, die ohne Arbeit waren und naturgemäß deshalb keine Beiträge zahlten, vermehrt wurde durch die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder, für die natürlich die Beitragszahlung auch entfiel, an diese reichte sich ein weiterer sehr erheblicher Prozentsatz der Mitgliedschaften, die halbe oder auch nur Viertelzeit arbeiteten und vielfach nur für jede zweite Woche zum Beitragszahlen verpflichtet werden konnten, wozu endlich noch viele andere kamen, die sich aus mannigfachen Gründen der Beitragszahlung zu entziehen suchten. Zu den gewaltig angelegten Anfordernungen an die gewerkschaftlichen Organisationen kam ein starkes Verlegen der sonst wöchentlich pünktlich einfließenden Einnahmen. Verfügt die Einnahmen, so waren die Vermögensbestände vielfach nicht liquid.

Dazu kommt noch, daß eine kluge Gewerkschaft sich wohl hüten wird, sich finanziell vollständig auszugeben, um so weniger wird sie sich dazu für berechtigt halten, da man mit mancherlei großen Ausgaben der Gewerkschaften rechnen müssen wird, wenn ihnen der Friede wieder bessere Möglichkeiten der Wahrung der Arbeiterinteressen gewährt wird. Auch den Mitgliedern, die nach dem Kriege wieder in die Reihen zurückkehren werden, die sie infolge der Einderufung verlassen haben, wird man doch nicht sagen wollen, daß nun die Kräfte vollständig erschöpft und ihre Hoffnungen auf Unterstützung vollständig vergeblich sind.

Aber selbst wenn man all diese Rücksichten nicht über wolle, ergibt es sich mit voller Klarheit, daß die Gewerkschaften bei statutarischer Ausgabung von Unterstützungen bald am Ende ihrer Leistungsmöglichkeiten sein werden. Das wäre aber eine schwere Sünde gegen die im Lande gebliebenen Mitglieder, weil sich mit jedem Monate längerer Dauer des Krieges die wirtschaftliche Lage vieler Arbeiter und Arbeiterinnen verschlechtern muß, wenn auch die allgemeine Konjunktur einen etwas freundlicheren Charakter annehmen sollte. Man muß heute annehmen, daß Dunderntausende Gewerkschaftsmitglieder, die auf Grund der Statuten Unterstützungen verlangen können, Ersparnisse haben, die natürlich im Laufe des Krieges verbraucht sein werden. Dazu kommt noch, daß die Wintermonate mit ihrem Bedarf für Beleuchtung und Heizung noch trübere Zeiten für die durch den Krieg arbeitslos Gewordenen heraufbeschwören werden, als die schwülen Sommermonate, die wir nun durchleben. Endlich kommt zur Erwägung, daß man in diesen außerordentlichen Zeiten vielfach nicht zu strenge auf die Dauer der Unterstützungsberechtigung wird Gewicht legen dürfen. Manche Gewerkschaft wird über die statutarische Dauer der Unterstützung und auch ohne zu strenge Betonung der Karenzzeiten Unterstützung nach Ablauf der Bezugsberechtigung und auch vor Eintritt der Bezugsberechtigung zahlen.

Aus allen diesen und vielleicht auch noch aus anderen Erwägungen gingen die Entscheidungen der meisten Gewerkschaftsvorstände hervor, ihre Unterstützungsarten während der Kriegsdauer einzuschränken und bei den verbliebenen Unterstützungen die Unterstützungsätze zu beschneiden. Selbstverständlich war es in den Zeiten, als man diese Entscheidungen fassen mußte, nicht möglich, von den durch das Statut hierfür eingesetzten Organen diese Beschlüsse fassen zu lassen. Aber Not kennt kein Gebot. Das haben alle Arbeiter und Arbeiterinnen ein. Soweit ich es wenigstens übersehen kann, sind zwar den Gewerkschaftsvorständen viele Beschwerden über

ihre Maßnahmen zugegangen, aber die verfassungsrechtlichen Fragen sind dabei nicht sonderlich stark betont worden.

Die Versuche, eine Einheitslichkeit der Leistungen, der eingeschränkten und beschnittenen Leistungen, der Gewerkschaften herbeizuführen, scheiterten an der übergroßen Verschiedenheit der normalen Unterstützungsbedingungen und -sätze bei den Gewerkschaften wie an der stark ungleichen Höhe des Vermögensanteiles, der auf jeden Kopf der Mitglieder der einzelnen Gewerkschaften entfiel. Hierzu kam eine sehr verschiedene Auffassung der für die einzelne Organisation zu erwartenden Wirkungen des Krieges und endlich das Streben, in diesen außerordentlichen Zeiten auch Außergewöhnliches für die so stark unterstützungsbedürftigen Mitglieder und ihre Familien leisten zu wollen. So kamen einzelne Organisationen auf den Gedanken, eine neue, bisher gar nicht gekannte Unterstützung zu schaffen: die Unterstützung der Familien der zum Kriege eingezogenen Mitglieder. Natürlich mußten auch diese Organisationen, die einem dringlichen Bedürfnisse Rechnung zu tragen suchten, dem freilich meiner Meinung nach von den Gewerkschaften nicht entzogen werden kann und zu entsprechen ist, ihre in normalen Zeiten in Aussicht gestellten Unterstützungen besonders stark einschränken.

Vor allem wurde die Krankenunterstützung von fast allen Organisationen bis auf weiteres eingestellt, weil durch die Reichszwangversicherung gegen Krankheit ein Minimum von Unterstützungen jedem oder doch fast jedem Arbeiter gesichert ist. Viehlah wurde ganz ausdrücklich die Streifenunterstützung für die Zeit des Krieges ausgeschaltet, das gleiche gilt für die Gemahrgeldunterstützung. Ebenso wurde die Umzugsunterstützung von vielen Organisationen eingestellt. Die Sterbenunterstützung hat ein Verbot auf die Hälfte reduziert, ein anderer hat das Sterbegeld ganz aufgehoben. Einzelne Verbände haben alle Unterstützungen außer Kraft gesetzt. Die meisten Organisationen entschieden sich für die Konzentrierung des Unterstützungswezens auf die Arbeitslosenunterstützung, die aber, von ganz verminderten Ausnahmen abgesehen, sehr stark gekürzt wurde; vor allem fielen die lokalen Zuschläge zur Arbeitslosenunterstützung zumest weg. Die nur vereinzelt bestehende Invalidentunterstützung wird, soweit ich es übersehen kann, weiterbesteht.

Auch sonst haben sich die Gewerkschaften starke Beschränkungen ihrer Ausgaben auferlegt. Die Gewerkschaftszeitungen erscheinen mit sehr beschränkter Seitenzahl oder in längeren Zwischenräumen, einige Angelegenheitsverbände haben das Erscheinen ihrer Nachrichten überhaupt eingestellt. Die Beamten der gewerkschaftlichen Organisationen ließen sich ihre ohnehin nicht üppigen Gehälter um den vierten Teil, ja auch noch mehr kürzen. Die Ausgaben für Lohnbewegungen, für Agitation, für literarische Publikationen und zu manchen andere treten in Regelfall oder zum mindesten sehr stark in den Hintergrund.

Zum Schluß sagt Genosse Braun:

„Der Krieg hat auch in das Leben der Gewerkschaften mit überaus rauher Hand eingegriffen. Für viele Mitglieder war es schwer, all das zu beargen, was die Notwendigkeit ergang. Aber je mehr der Ernst dieses Krieges und seiner ungeheuren inneren Wirkungen von der Arbeiterenschaft erfährt und in seiner allseitigen Wirkung begriffen wird, desto mehr werden die Gewerkschaften auf volles Verständnis bei ihren Mitgliedern für ihre einschneidenden Maßregeln rechnen.“

Es sind überaus schwere Zeiten, die nicht nur die Arbeiter, sondern auch ihre Organisationen und, soweit man es heute absehen kann, wahrscheinlich in erster Reihe die Gewerkschaften durchzumachen haben. Aber die Notwendigkeit der Gewerkschaften wird ja gerade in diesen schweren Monaten den Mitgliedern klar werden. Jeder, der über das graue Fremd dieser Wochen und Monate hinauszuenden sucht, wird die Notwendigkeit jeder Arbeiterorganisation und sicherlich nicht zuletzt der gewerkschaftlichen erkennen. Ihr stehen in den nächsten Jahren ganz außerordentlich bedeutungsvolle Aufgaben bevor. Deshalb sollen alle, die in der Arbeiterbewegung stehen, dahin wirken, daß die große Masse der Proletariat würdigt, was die Gewerkschaften in diesen schweren Zeiten leisten, für die sie nicht geschaffen wurden.

Man muß Harzumachen suchen, daß alles, was die Gewerkschaften in diesen Kriegszeiten tun, außerordentliche Leistungen sind, die freudig von den Mitgliedern anerkannt werden sollen, an denen nicht vorzeitig und unverständlich Kritik geübt werden soll.“

Die Gewerkschaften im Ansehen der Arbeiterklasse zu erhalten, sie zu stärken und zu sichern und sie vorzubereiten für den Wiederantritt und zur Teil Vollendung des zum Teil gestrichen und zum Teil in seiner Entwicklung gehemmten Laues ist wichtig und dringlich.“

Die Verforgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen.

Die Ereignisse dieser Zeit werfen die Frage nach dem Umfang der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Verforgung auf. Diese Verforgung ist geregelt in dem Gesetz über die Verforgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen vom 21. Mai 1906 und im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Die Verforgung der im Offiziersrang stehenden Kriegsteilnehmer ist im nachstehenden nicht behandelt. Deskoffiziere der kaiserlichen Marine werden in Pensionsangelegenheiten im wesentlichen wie Offiziere behandelt. Auch ihre Rechtsverhältnisse sind hier nicht behandelt.

Kriegsteilnehmer.

Wer als Kriegsteilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt. (§ 7.) Es kann jedoch wohl keinen Zweifel unterliegen, daß alle zu den Waffen Einberufenen und freiwillig Eingetretene zu ihnen gehören. Auch das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege steht in den Verforgungsansprüchen den Kriegsteilnehmern gleich. (§ 44.)

Anspruch auf Rente.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist der Anspruch auf Militärrente gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert ist. (§ 1.)

Dienstbeschädigungen.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung. (§ 3.)

Erwerbsunfähigkeit.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Nur wenn ein Zivilberufsgewerbe über diesen sind die §§ 16-22 des Gesetzes einzusehen — erteilt wurde, oder an dessen Stelle eine Abfindung oder laufende Geldentschädigung, so wird die berufliche Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. (§ 4.)

Unter der oben erwähnten allgemeinen Erwerbsfähigkeit ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Befähigung zu verstehen.

Der dem einzelnen durch die Beschränkung in der Ausübung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwachsende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der hohen Arbeitskraft. Augenfällige Entstellungen, Beschränkungen in der Wahl der Arbeits Gelegenheit, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmern usw. sind in Betracht zu ziehen. Die Tatsache jedoch, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, begründet nicht ohne weiteres die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit, aber sie ist bei Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen (Ausführungsbestimmungen des preussischen Kriegsministeriums vom 19. Juni 1906 Ziffer 17).

Betrag der Rente.

Der Betrag der Rente ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben einer als Grundrente zu bezeichnenden Summe werden in vielen Fällen Zuschläge gewährt. Als solche kommen in Frage Anteil von pensionsfähigen Lohnzuschüssen oder Zulagen, Verfümmelungszulagen und Kriegszulagen.

Der Grundbeitrag der Rente beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für

Feldwebel	900 Mark (Vollrente)
Sergeanten	720 Mark (Vollrente)
Unteroffiziere	600 Mark (Vollrente)
Gemeine	540 Mark (Vollrente)

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehälter der Verforgerberechtigte zuletzt bezogen hat.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der entsprechende Teil der Vollrente gewährt. (§ 9.)

Für Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Lohnzuschüsse oder Zulagen bezogen, erhöht sich die Vollrente um $\frac{75}{100}$ dieser Zuschläge oder Zulagen.

Gehaltsempfänger, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, erhalten als Vollrente $\frac{75}{100}$ ihres pensionsfähigen Dienstverdienstes. (§ 10.)

Die Renten werden als Monatsrenten berechnet und auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet. (§ 12.)

Verfümmelungszulagen.

In bestimmten, im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen schwerer Schädigung der Gesundheit durch Dienstbeschädigung ist neben der Rente ein Anspruch auf die Verfümmelungszulage gegeben. Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mt. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich 54 Mt.

Es kann eine Verfümmelungszulage von je 27 Mt. bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsbeschädigungen schweres Siedtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd in das Krankenlager gefesselt ist oder besteht die Gesundheitsbeschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verfümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mt. monatlich erteilt werden. (§ 13.)

Voraussetzung der Gewährung der Verfümmelungszulage ist keineswegs der Bezug der Vollrente; auch neben einer Teilrente wird sie gewährt. Soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem eine Verfümmelungszulage gewährt werden kann, besteht auf sie beim Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, nicht aber in den Fällen, in denen die Verfümmelungszulage nicht gewährt werden kann.

Wenn mehrere der Verfümmelungszulagen vorliegen, für die die Verfümmelungszulage begehrt werden kann, dann kann die Verfümmelungszulage mehrmals nebeneinander gefordert werden.

Unter Verlust eines Gliedes ist stets der tatsächliche, physische Verlust zu verstehen.

Kriegszulage.

Neben einer wegen aufgehobener oder verminderteter Erwerbsfähigkeit infolge durch den Krieg herbeigeführter Dienstbeschädigung gewährten Rente wird eine monatliche Kriegszulage von 15 Mt. gewährt. (§ 14.)

Alterszulage.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 Mt., so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist. (§ 26.)

Feststellung der Renten usw.

Bei der Feststellung und Anweisung der Verforgergebühre ist sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhang mit der erlittenen Dienstbeschädigung festzustellen. Der Verletzte kann Beweismittel beibringen. Die getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen. (§§ 27 und 28.)

Der Bescheid wird erteilt:

- a) in erster Stelle vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militär- (Marine) dienste vom Regiment bzw. von der Marineabteilung, nach der Entlassung vom Bezirkskommando;
- b) in zweiter Stelle vom Generalkommando bzw. vom Stationskommando;
- c) in dritter (letzter) Stelle vom Kriegsministerium bzw. vom Reichsmarineamt. (Preussische Pensionsvorschriften III. Teil Ziffer 80.)

Rechtsweg.

Gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz kann innerhalb drei Monaten bei der nächst höheren Instanz erhoben werden. (§ 29.)

Die Entscheidung der dritten Instanz ist bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Zustellung der Entscheidung durch Klage beim Landgericht anfechtbar. (§ 42.) Das Gericht ist jedoch an der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde darüber gebunden.

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist,

2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist,

3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamtentum besteht (kommt für die Erteilung der Zivilverforgergebühre und Anweisungsbühre in Betracht, siehe weiter unten). (§ 43.)

Fristen.

Wenn eine Feststellung der Rente nicht von Amts wegen erfolgt, so kann der Anspruch auf Rente angemeldet werden

bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkungen,

bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse, beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. Wenn der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, kann die Anmeldung auch noch nach Ablauf der Frist bis zum Ablauf von drei Monaten seit Wegfall des Hindernisses für die Anmeldung geschehen. (§ 2.)

Erlöschen des Anspruches auf die Gebühre.

Das Recht auf den Bezug der Verforgergebühre erlischt (abgesehen von dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst) durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse. Fortsetzung folgt.

Hus unserem Beruf.

Vorbildliche Unternehmer. Der Militäreffektenfabrikant Franz Hermann-Erfurt zählt den Familien der zum Kriege einberufenen Arbeiter eine laufende Unterstützung von 20 Mt. wöchentlich.

Die Zentralkrankenasse der Sattler, Portefeuille und Berufsgenossen Deutschlands veröffentlicht ihren Jahresbericht 1913, aus dem wir entnehmen, daß die Umwandlung in eine Zuschußkasse eine Zunahme von 254 Mitglieder gebracht hat. Die Mitgliederzahl stieg von 4618 auf 4872. Die Einnahmen der Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr beliefen sich auf 138 588,75 Mt., sind mithin gegen das Vorjahr um 10 040,17 Mt. gestiegen. Die Gesamtausgabe ist gegen das Vorjahr um 18 395,50 Mt. gestiegen, sie betrug 124 094,71 Mt. Den Hauptausgabeposten bildet das Krankengeld mit 95 806,90 Mt., gegen 84 900,61 Mt. im Vorjahre — Steigerung 10 906,29 Mt. Krankheitsfälle waren zu vergleichen 1929 (mehr 196) mit 43 882 Krankheitstagen (mehr gegen das Vorjahr 4798). An Sterbefällen wurden 2360 Mt. ausbezahlt. Dem Reservefonds wurde der Betrag von 10 765,75 Mt. zugeführt und ist derselbe damit auf die respectable Höhe von 111 087,50 Mt. gebracht worden. Das Gesamtvermögen der Kasse beträgt 137 850,60 Mt. Das sind 14 404,04 Mt. mehr als im Vorjahr.

Rundschau.

Nachmals die Familienunterstützung der Gewerkschaften. In der von uns gebrachten Notiz über den Beschluß der Vorstandskonferenz der Gewerkschaften ist durch Fortlassung des Wörtchens „oder“ der Sinn der angenommenen Resolution nicht richtig wiedergegeben worden. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Verbände dahin übereinkamen, Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer nur in besonderen Notfällen oder aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zu leisten. Weiter ist nun noch verheißentlich nachfolgender Pässus der Resolution fortgelassen, der von großer Bedeutung ist, weil in ihm den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, den Familien der Kriegsteilnehmer Unterstützung zu gewähren:

„An die Gemeinden, welche ihrer sozialen Pflicht, Zuschüsse zu der vom Reich den Familien der Kriegsteilnehmer gewährten Unterstützung zu leisten, noch nicht nachgekommen sind, richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, diese Pflicht unverzüglich zu erfüllen.“

Bücherchau.

Kriegskarte. Den im Gea-Berlag G. m. b. H. Berlin B. 35, früher erschienenen Karten von den Kriegsschauplätzen ist jetzt die von Prof. W. Liebenow bearbeitete „Kriegskarte von Mitteleuropa“ im Maßstabe 1:2 000 000 nachgefolgt. Die Karte umfaßt in ihrer Ausdehnung die Gebiete zwischen Dover-Orleans im Westen und Grodno-Brest im Osten, Toulon im Süden, bis Helsingfors im Norden. Die Karte zeigt vielfarbig die einzelnen Staatengebilde, während die Festungen und Forts der Feinde und Neutralen durch ein scharfes Rot gekennzeichnet werden. Als Ergänzung der Hauptkarte werden außerhalb des Kartenbildes drei Nebenkarten gebracht, die in größerem Maßstabe die Britischen Inseln, das europäische Ausland sowie Frankreich geschlossen zeigen. Die Karte ist ca. 104:80 Zentimeter groß und ist trotz außerordentlich reicher Beschriftung leicht lesbar und verständlich. Zu dem billigen Preise von 1,- Mt. kann sie nur jedem empfohlen werden.

Quittung.

Die vom Zentralvorstand und Ausschuss ausgeschiedene Extrabeitragsleistung auf Sammelstiftungen ist von jedem in Arbeit stehenden Verbandsmitglied zu befolgen. Zum Zwecke der Kontrolle und später zu treffenden Maßnahmen wird jedem in Arbeit stehenden Mitgliede der Militäreffektenbranche der auf Sammelstiftungen gezeichnete und an die Hauptkasse abzuliefernde Betrag vom Werkstattdirektorenmann auf einer besonderen Karte quittiert. Diese Karte ist gut aufzubewahren, und wenn voll oder nach Beendigung der Sammlung, zwecks Eintragung des gezahlten Betrages im Mitgliedsbuch, an die zuständige Ortsverwaltung einzuliefern.

Die Eintragung wird vom Bevollmächtigten bzw. vom Kassierer auf der hinteren inneren Deckseite des Mitgliedsbuches unter: „Besondere Bemerkungen“ vollzogen. Wer noch im Besitze einer Mitgliedskarte ist, liefert die Quittungskarte über den von ihm gezahlten Betrag ab, wenn er sie nach 52wöchiger Beitragsleistung gegen ein Mitgliedsbuch umtauscht. In dem neu auszufertigenden Mitgliedsbuch wird dann ebenfalls der abgelieferte Betrag quittiert.

In Berlin wurden bis Sonnabend, den 26. September, folgende Sammelstiftungen abgerechnet:

- Nr. 146 Deutsche Militär-Ausrüstungs-Gesellschaft G., 187 Dingeldey u. Weges 170,72, 231 dito 136,10, 257 de la Croix 159,30, 261 Weiguer 59,70, 270 M. Richter 142,70, 271 dito 104,-- , 274 Franz Gobau 135,35, 275 Stenemba 101,50, 276 Koch u. Co. 69,75, 277 dito 23,75, 278 Reinhardt 84,50, 279 dito 114,25, 280 dito 61,30, 281 dito 119,55, 282 dito 79,50, 284 Schäfer u. Reiche 81,50, 285 Gebhardt 31,90, 288 Guremand 163,15, 290 Becker u. Co. 58,55, 291 dito 41,-- , 292 dito 130,70, 293 dito 65,-- , 294 dito 32,50, 295 dito 114,50, 296 Schneider-Fantow 95,40, 299, Bb. Hoffmann 35,-- , 300 dito 46,-- , 301 dito 29,-- , 1063 Bureau-Einzelmitglieder 114,20, 1124 Schebera 16,25, 1125 A. Frager 59,15, 1127 Mar Caffé 13,25, 1129 K. M. G. Oberländermeide 29,30, 1131 Trebesius u. Anappe 63,40, 1132 Stöhe u. Co. 18,50, 1133 Jeanin 26,35, 1142 Langca 21,-- , 1144 Braud 16,45, 309 C. Sindel 203,30, 310 dito 81,80, 311 dito 46,35, 306 Frz. Gobau 178,90, 307 dito 122,70, 308 dito 60,20, 1137 Luft-Verkehrs-Gesellschaft 98,50, 241 Carl Trenner 146,-- , 313 Wiedermann 222,85, 314 dito 106,-- , 315 dito 137,90, 316 dito 130,30, 317 Wunderlich-Berlin 31,10, 318 dito 171,80, 319 dito 63,50, 320 dito 22,-- , 321 Wunderlich-Blankenburg 53,-- , 322 dito 64,-- , 323 dito 64,-- , 1128 Halberstam 8,50, 1138 Offizier-Verein 46,-- , 1141 G. Reinhardt, Margaretenstraße, 35,35, 1143 Rieger u. Waffon 22,-- , 298 M. Richter 129,86, 293 Schäfer u. Reiche 76,-- , 326 Robert Reichelt 29,20, 327 dito 89,75, 328 dito 77,-- , 329 Cesar Edert 46,-- , 331 C. Vose 116,50, 332 dito 178,05, 333 Hartmann 113,-- , 334 dito 50,50, 335 M. Richter 198,80, 336 Mar Gebhardt 25,-- , 337 Röhrich 94,10, 338 de la Croix 124,10, 341 dito 14,20, 348 Schäfer u. Reiche

8,50, 1122 Melow 10,-- , 1146 Franz Ritter 6,80, 1148 Schwabe 147,10, 1149 Reichenberg 61,00, 1150 M. G. Hennigsdorf, Flugzeugfabrik, 24,20, 1160 R. Langca 26,-- , Mt. Summa 6670,13 Mt. Vereits quittiert 24597,30 Mt. Insgesamt 31267,43 Mt.

In die Hauptkasse wurden bis 26. September à conto der Sammlungen eingekandt: Giesefeld 137,25, Bremen 10,50, Düsseldorf 25,40, Eisenben 92,50, Eiberfeld 576,62, Erfurt 126,77, Halle 37,85, Hannover 250,-- , Gildesheim 64,15, Jena 23,50, Köln 43,20, Leipzig 160,-- , Mainz 63,50, München 500,-- , Rathenow 43,30, Rostock 38,50, Straßund 43,75, Stralsburg 100,75, Ulm 146,30 Mt. Summa 2483,84 Mt. Vereits quittiert 5227,40 Mt. Insgesamt 7711,24 Mt.

In Nr. 39 der Zeitung muß es heißen: Summa 2671,35 Mt. und insgesamt 5227,40 Mt.

Es ist unbedingt notwendig, bei allen Geldsendungen an die Hauptkasse die Bemerkung beizufügen, ob der Betrag für die Listensammlung oder für ordentliche Beiträge verbucht werden soll.

Bekanntmachungen.

Zentral-Krankenkasse der Sattler, Portefeuille und Berufsangehörigen Deutschlands zu Berlin.

Am 1. Oktober d. J. sind 30 Jahre seit Gründung unserer Zentral-Krankenkasse verfloßen. Ueber die gegenwärtige Wirklichkeit und Tätigkeit der Kasse während dieser drei Jahrzehnte wollen wir hier nicht sprechen. Darüber später an anderer Stelle. Es ist uns aber Bedürfnis, bei Ablauf dieses bedeutungsvollen Zeitabschnittes an dieser Stelle all der Kollegen erheud zu gedenken, die bei Gründung der Kasse mitgewirkt und während dieser ganzen Zeit treu zu derselben gehalten haben und sich daher heute einer 30jährigen Mitgliedschaft rühmen dürfen.

Unsere Hauptmitgliederliste weist die Namen von 115 Kollegen auf, die seit der Gründung im Jahre 1884 bis zum heutigen Tage der Kasse eine ununterbrochene treue Mitgliedschaft gewahrt haben. Diesen 115 Kollegen bringen wir heute unsere Glückwünsche dar mit dem innigen Wunsche, daß es ihnen vergönnt sein möge, noch recht lange in ungezwungener Gesundheit und Mithigkeit in unserer Mitte weilen zu können. Leider müssen wir es uns aus räumlichen Gründen versagen, die Namen dieser 115 Kollegen hier zu veröffentlichen; es wird dies aber an einer anderen Stelle später geschehen.

Wir wollen aber an diesem Gedenktage auch all jener Kollegen gedenken, die im Laufe dieser drei Jahrzehnte in unregelmäßiger treuer Pflichterfüllung in der Verwaltung der Kasse tätig gewesen und mitgearbeitet haben zum Wohle der Kasse als auch der Mitglieder. Ihnen allen gebührt aufrichtiger und herzlichster Dank, den wir ihnen im Namen der gesamten Mitgliedschaft hiermit aussprechen.

Wir fügen die Bitte an alle Verwaltungsmitglieder hinzu, auch weiterhin, besonders in der

augenblicklichen ersten Zeit, treu auf dem Posten zu sein und die Interessen der Kasse zu wahren und fördern zu helfen. Viele Kollegen stehen unserer Kasse noch fern, diese der Kasse nach und nach als Mitglieder zuzuführen, muß das Ziel aller Verwaltungsmittelglieder sein. Hierzu bietet sich jetzt Gelegenheit in den Verwaltungsstellen, wo in der Militäreffektenbranche reichlich Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Berlin, den 25. September 1914.

Der Vorstand.

J. A. Wilhelm Giese.

In Rücksicht auf die gegenwärtige erste Zeit, die es vielen unserer Mitglieder sehr erschwert, die Beiträge in bisheriger Höhe regelmäßig zu zahlen, und um diesen Mitgliedern die Erhaltung der Ansprüche an die Kasse nach Möglichkeit zu erleichtern, hat der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes die Einführung einer 4. niedrigen Beitragsklasse beschlossen. Die beschlossenen Zuschläge zur Zahlung sind vom Kaiserlichen Aufsichtsamt genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Unterstufungsätze der neuen Klasse entsprechen dem 26fachen Betrag des wöchentlichen Beitrags, genau wie bei den übrigen Klassen. Der Uebertritt sowie Neueintritt in die 4. Klasse kann mit der 4. Woche stattfinden. Weitere Kollegen machen wir aber darauf aufmerksam, sich den Uebertritt reichlich zu überlegen, da sie gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung später nicht wieder in ihre frühere höhere Klasse zurücktreten können.

Genehmigungsurkunde.

Die vom Aufsichtsrate der Zentral-Krankenkasse der Sattler, Portefeuille und Berufsangehörigen Deutschlands in Berlin auf Grund des § 24 Absatz 4 der Satzung am 11. September 1914 beschlossenen Zuschläge zur Zahlung werden gemäß § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139) genehmigt.

Die Zuschläge lauten: In § 9 Absatz 2 wird am Schlusse angefügt: „in der 4. Klasse 30 Pf.“ In § 13 Absatz 2 wird vor dem letzten Satz eingefügt: „4. Klasse täglich 0,65 Mt. wöchentlich 3,90 Mt.“

Ebenso wird in § 14 Absatz 2 vor dem letzten Satz eingefügt: „4. Klasse täglich 1,30 Mt. wöchentlich 7,80 Mt.“

Auch wird in § 15 Absatz 1 angesetzt: „in der 4. Klasse 42 Mt.“

Berlin, den 21. September 1914. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung: Jaup.

Für den Aufsichtsrat:

Paul Jenner.

Für den Vorstand:

Wilhelm Giese.

ANZEIGEN

Ihr sofort oder später 30-40 Sattler für Militärarbeit gesucht. Berliner Tarif mit Kriegszuschlag, Dauerarbeit; ferner mehrere selbständige Sattelmacher und Teilarbeiter zu guten Affordlöshnen, dauernde Stellung. Nyffel & Berns, Sattlerwaren-Fabrik, Hannover, Karolinenstr. 4.

Tüchtige Gamaichenmacher per sofort gesucht. Es wollen sich nur solche melden, die auf Gamaichen wirklich eingearbeitet sind. Gebrüder Ahrens, Hannover, Volgerweg 60 u. 60a.

Für jetzt oder später suche ich in dauernde und angenehme Stellung einen Täschner welcher selbständig Maschine führt und mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut ist. Richard Hänel, Koffer- und Taschenfabrik, Dresden, Pillnitzer Straße 5.

Sofort gesucht erfahrener, unbedingt zuverlässiger

Werkmeister

für Militärausrüstungsfabrik (Sattlerwaren) in schöner Großstadt Süddeutschlands gegen sehr hohe Bezahlung in dauernde Stellung. Derselbe soll ähnlichen Posten schon innegehabt haben und bestehen, einen Betrieb selbständig zu beaufsichtigen und die Arbeiten einzuteilen.

Weise wird bei Uebernahme der Stellung vergütet. Ausführliche Angebote über bisherige Tätigkeit, möglichst mit Zeugnisabschriften, unter N. St. 6890 an Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, erbeten.

Sattler auf Patronentaschen

für dauernd gesucht, Berliner Tarif und besonders erhöhte Kriegszulage.

Berner & Steinmetz, Nürnberg, Markthalle.

Tüchtige und zuverlässige Sattler auf Patronentaschen und Cornitter

sind dauernde Arbeitsgelegenheit zu Berliner Tariflöhnen nebst Zuschlag. Zu wenden an J. Hg. Gauleiter, Smitzart, Frankstr. 8.

Tüchtige Sattler

inspeziell für Patronentaschen gegen hohen Lohn für dauernd gesucht.

Zentner & Kissinger, Nürnberg, Spuhstraße 6.

:: Sattler :: für Militärarbeiten

(Cornitter, Patronentaschen, Leibriemen usw.) Können sofort bei uns anfangen.

Günstige Bedingungen.

v. Dollfs u. Helle, Braunschweig, Poststr. 14.